

SATZUNG DER BBIS FOUNDATION

einer rechtsfähigen Bildungsstiftung bürgerlichen Rechts

Präambel

„Education is the most powerful weapon which you can use to change the world“
NELSON MANDELA

Die gemeinnützige BBIS Berlin Brandenburg International School GmbH - nachfolgend **BBIS** genannt - betreibt in der Region Berlin Brandenburg eine bedeutende Internationale Schule als private Schule im Sinne von Art. 7 Abs. 4 und 5 Grundgesetz. Im Sommer 1998 haben Freunde und Förderer der BBIS mit 160 Schülern den Schulbetrieb der neugegründeten BBIS aufgenommen. Die nachfolgend genannten

1. Herr Dipl.-Kfm. Burkhard Dolata,
2. Frau Dr. Pia Krone,
3. Herr Dr. Hermann Andreas,
4. Frau Barbara Jäschke,
5. Herr Thomas Schädler,
6. Herr Prof. Dr. Daniel Körfer,
7. Herr Dr. Frank H. Walter-von Gierke und
8. die Andreas Gerl-Stiftung

haben dazu beigetragen, dass sich die Internationale Schule zu einer weit über die Grenzen Deutschlands hinaus respektierten inklusiven Bildungsinstitution mit mehr als 750 Schülern auf einem einzigartigen Campus entwickelt hat. Die Internationale Schule verfolgt hohe akademische Ziele und hat gut ausgebildete und engagierte Mitarbeiter. Die BBIS wäre ohne ihre bisherigen Förderer, Mitarbeiter, Schüler und Eltern nicht das, was sie heute ist.

Ausgelöst durch den bedauerlichen Tod des im Juni 2020 verstorbenen Mitgesellschafters Christian C.R. Dahms, dem langjährigen Aufsichtsratsvorsitzenden und seit 2014 Ehrenvorsitzenden des Aufsichtsrats, haben die Stifter, die Gesellschafter der BBIS sind, beschlossen, dauerhaft das zusammenzuführen, was zusammengehört. Die Vereinigung aller Geschäftsanteile der BBIS in einer Stiftung erfolgt in der Überzeugung der Stifter, dass das am Gemeinwohl orientierte Ganze mehr wert ist als die Summe seiner Einzelteile in den Händen von einzelnen Gesellschaftern. Die als Gesellschafter der BBIS verzeichneten Stifter stiften alle Geschäftsanteile mit einem Eigenkapitalwert von mehr als EURO 12 Mio. als Anfangsvermögen in die Stiftung, um eine von einzelnen Personen unabhängige Schulträgerschaft zu ermöglichen. Nach dem Willen der Stifter wird der BBIS mit der Errichtung der Stiftung entsprechend dem Logo der Internationalen Schule eine dauerhafte Brücke in eine nachhaltige Zukunft gebaut.

Die gemeinnützige Stiftungsstruktur stärkt Sinn und Bedeutung der Internationalen Schule und schafft für die mit der Schule Verbundenen einen wahren Mehrwert der persönlichen Identifikation. Die Struktur sichert kommenden Generationen die Beständigkeit der Internationalen Schule als führende inklusive und private Bildungsinstitution. Sie ermöglicht allen, die dem Gedankengut internationaler und privater Bildung verbunden sind, über Stiftungen auf Dauer ein persönlicher Teil der BBIS zu werden. Jeder einzelne Zustifter leistet einen generationenübergreifenden Beitrag zur Verbesserung der Qualität der BBIS. Durch ideelle Unterstützung der Stiftungsorgane und finanzielle Begünstigung der Stiftung wird die BBIS auch zukünftig als führender bildungspolitischer Impulsgeber in der Region Berlin Brandenburg auftreten und wahrgenommen werden.

Dies vorausgeschickt, haben die Stifter die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen BBIS Foundation.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kleinmachnow.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das laufende Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung und endet am 31. Dezember des Jahres der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

(4) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

(5) Die Bezeichnung „BBIS“ steht im Folgenden für die gemeinnützige BBIS Berlin Brandenburg International School GmbH. Die Bezeichnung „Stifter“ steht im Folgenden für die im Stiftungsgeschäft genannten natürlichen Personen, die ihre Geschäftsanteile an der BBIS an die Stiftung übertragen.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von gemeinnütziger Bildung und Erziehung an der BBIS und in anderen deutschen und ausländischen Internationalen Schulen sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, bildungs- und erziehungsbezogener Zwecke. Die Stiftung versteht sich insofern als Bildungsstiftung.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der BBIS bei dem Betrieb der Internationalen Schule in freier Trägerschaft ideelle und materielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch Förderung

- des Schullebens etwa durch Finanzierung von gemeinsamen Aktivitäten, von Aus- und Weiterbildung von Schülern und Mitarbeitern der BBIS
- von Maßnahmen zur Einbindung von Schülern in das schulische Leben oder die Gestaltung des Unterrichts
- der Erhaltung, der Bewahrung und der Pflege des Schulgeländes und der Schuleinrichtung unter besonderer Berücksichtigung ihrer baugeschichtlichen Aspekte
- der Ausstattung der BBIS mit Lehrmitteln und Digitalisierungstechnologie
- von Entwicklung und Umsetzung neuer Nutzungen der Schulräume und des Schulgeländes
- des Neu- und Ausbaus von Schulgebäuden und Anlagen
- der Positionierung der BBIS als führende Marke für Internationale Schulen in der Region Berlin Brandenburg
- von Schulkonzerten, Kunst und kulturellen Veranstaltungen
- von schulmusikalischen Ausbildungen und Aufführungen
- des Dialogs zwischen der BBIS und den Bewohnern und Vertretern der Gemeinde Kleinmachnow und der Region Berlin Brandenburg
- des Auf- und Ausbaus von Aus-, Fort- und Weiterbildungsprogrammen, Sommerakademien und Sommercamps
- der Gewährung von Stipendien und Förderpreisen für Schüler und Absolventen der BBIS auf der Grundlage von Richtlinien zur Bearbeitung von Themen im Rahmen des Satzungszwecks

- der Vergabe von Forschungsaufträgen zur Untersuchung der Bau- und Wirkungsgeschichte des Schulgeländes, deren Ergebnisse zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden
- der Durchführung von Kampagnen und Veranstaltungen zur Mitteleinwerbung für die BBIS
- der Darstellung von Stiftungsziel, Stiftungsarbeit und Stiftungsleistungen im Rahmen einer nachhaltigen Öffentlichkeitsarbeit, auch zur Anregung einer breiten öffentlichen Auseinandersetzung mit der BBIS und ihren Zielen
- der Gewährung von Darlehen an die BBIS zur Verwirklichung von deren Gesellschaftszweck
- der Bereitschaft von Eltern, Schülern, Mitarbeitern, Alumni und anderen bürgerschaftlich verantwortlichen Mäzenen, Stiftungen, Institutionen, Unternehmen und privaten Organisationen zur Unterstützung der Stiftung durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden.

(3) Der Stiftungszweck kann auch durch die Beschaffung und die Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der BBIS als steuerbegünstigte Körperschaft verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter und ihre Erben oder Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Das anfängliche Stiftungsvermögen und die Zuwendungen in den Vermögensstock der Stiftung (Grundstockvermögen) sind in ihrem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Es soll nach den Grundsätzen kaufmännischer Vorsicht wertsteigernd und ertragreich sowie unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Kriterien angelegt werden. Es kann im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung, insbesondere zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.

(3) Die Beteiligung der Stiftung am Stammkapital der BBIS ist in ihrem Bestand zu erhalten und von der Umschichtung ausgeschlossen. Die Stiftung soll die satzungsrechtliche Struktur der BBIS, wonach deren Aufsichtsrat, bestehend aus zwei Elternvertretern und drei anderen, außerhalb der BBIS stehenden Mitgliedern, die ansonsten unabhängig im Rahmen der satzungsmäßigen Vorgaben operativ agierenden Geschäftsführer berät und kontrolliert, nicht verändern. Die satzungsmäßige Unabhängigkeit des Aufsichtsrats der BBIS, als zentrales Beratungs- und Kontrollorgan der Geschäftsführer der BBIS, soll von der Stiftung möglichst erhalten werden und soll von der Stiftung nicht durch Änderungen der Satzung der BBIS oder sonstigen faktischen oder rechtlichen Maßnahmen beeinträchtigt oder hintertrieben werden. Die Stiftung soll als Gesellschafterin in das operative Geschäft der BBIS nur aus zwingend gebotenen Gründen eingreifen, wenn damit schwerer Schaden von der BBIS abgewendet wird.

(4) Das weitere Stiftungsvermögen darf bis zu einer Höhe von maximal zehn Prozent in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich ist, der Stiftungszweck auf andere Art nicht erreicht werden kann und der Bestand der Stiftung nicht gefährdet erscheint, insbesondere das Stiftungsvermögen in den folgenden Jahren aus den Erträgen wieder auf seinen vollen Wert aufgefüllt werden kann, und eine derartige Maßnahme mit der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums beschlossen worden ist.

(5) Dem Grundstockvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Sogenannte Verbrauchszustiftungen oder Zustiftungen auf Zeit sind nach dem erklärten Willen des Zuwendenden zum Verbrauch bestimmt; sie unterliegen nicht dem Grundsatz der Vermögenserhaltung nach Abs. 2 Satz 1.

(6) Die Stiftung kann Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und treuhänderisch andere Stiftungen und Zweckvermögen verwalten, die ab einer angemessenen Dotationshöhe auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für eine spezielle thematische Ausrichtung innerhalb des Stiftungszwecks bestimmt werden. Die Stiftung kann zur Zweckverfolgung Betriebs- und Verwaltungsgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 5 Mittel der Stiftung

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen dürfen Mittel der freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Gewinne aus Vermögensumschichtungen können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die zugunsten der Mittel oder des Vermögens aufgelöst werden darf.

(3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand (§ 7)
- das Kuratorium (§ 10)
- die Stiferversammlung (§ 13).

(2) Die Mitglieder der Organe sind unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie können in besonderen Fällen Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen geltend machen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert. Über das Vorliegen eines besonderen Falles für ein Mitglied eines Organs entscheidet das Kuratorium, wobei ein betroffenes Mitglied des Kuratoriums nicht stimmberechtigt ist.

(3) Ein Mitglied eines Organs der Stiftung kann nicht zugleich einem anderen Organ der Stiftung angehören. Stifter können gleichzeitig dem Aufsichtsrat der BBIS und dem Vorstand oder dem Kuratorium der Stiftung angehören. Geschäftsführer der BBIS sowie solche Mitglieder des Aufsichtsrats der BBIS, die nicht Stifter sind, dürfen nicht dem Vorstand oder dem Kuratorium der Stiftung angehören.

(4) Die Mitglieder von Vorstand und Kuratorium sollen besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen und möglichst die Ziele der Stiftung in besonderer Weise unterstützen.

(5) Kuratorium und Vorstand können gemeinsame Fachausschüsse (z.B. Personalausschuss oder Wirtschaftsausschuss) bilden.

(6) Die Mitglieder der Organe sind zur Aufklärung verpflichtet, wenn die Möglichkeit eines Interessenkonflikts besteht; dies gilt insbesondere bei der Beschlussfassung zu Angelegenheiten, die private Interessen eines Mitglieds oder seiner engsten Familie berühren. Das jeweilige Organ kann das betroffene Mitglied durch Beschluss von der Beschlussfassung über diese Angelegenheit ausschließen.

(7) Die Mitglieder der Organe mit Ausnahme des gemäß § 10 Abs. 2 dritter Spiegelstrich in das Kuratorium entsendeten Präsident des Student Councils (Vorsitzender der Schülerversammlung) der BBIS haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dem Präsident des Student Councils (Vorsitzender der Schülerversammlung) obliegt keine Vermögensbetreuungspflicht gegenüber der Stiftung. Er ist von jeder vermögensrechtlichen Haftung gegenüber der Stiftung befreit.

(8) Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht eine Berichtspflicht gegenüber dem entsendenden bzw. vorschlagenden Organ besteht.

(9) Die Mitglieder der Organe handeln in Übereinstimmung mit der Satzung und den geltenden Gesetzen. Sie verstehen sich als Treuhänder des in der Satzung formulierten Stifterwillens sowie des Stiftungsvermögens.

§ 7 Vorstand der Stiftung

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern. Der erste Vorstand wird in dem Stiftungsgeschäft berufen. Die der Berufung im Stiftungsgeschäft nachfolgenden Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium berufen. Dem Vorstand darf kein Mitarbeiter der BBIS angehören. Der Vorstand wählt, soweit geboten, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der in dem Stiftungsgeschäft als Stifter in den Vorstand Berufene ist während seiner Amtszeit Vorsitzender des Vorstands.

(2) Das Amt von in dem Stiftungsgeschäft nicht als Stifter berufenen Mitgliedern des Vorstands endet - außer im Todesfall und durch Niederlegung oder Abberufung - nach Ablauf von vier Jahren seit der Berufung, wobei Wiederberufungen zulässig sind. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers weiter.

(3) Die Amtszeit von mit dem Stiftungsgeschäft als Stifter in den Vorstand Berufenen endet mit deren Tod oder Niederlegung.

(4) Mitglieder des Vorstands können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Vorstand soll vor der Abstimmung über seine Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den in der Präambel niedergelegten Willen der Stifter nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung aus. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung für den Fall, dass der Vorstand ein Rechtsgeschäft nicht wegen den Beschränkungen des § 181 BGB abschließen kann.

(2) Jeder Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich allein und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung.

(3) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so dienlich wie möglich zu verwirklichen. Der Vorstand ist zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- die Verwendung der Stiftungsmittel
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung sowie des Tätigkeitsberichts
- die Besetzung der Aufsichtsratspositionen bei der BBIS sowie bei etwaigen weiteren Beteiligungen der Stiftung mit Zustimmung des Kuratoriums.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand Sachverständige heranziehen, Verwaltungsaufgaben übertragen und Hilfskräfte einsetzen, soweit die Erträge des Stiftungsvermögens dies erlauben und der Umfang der Stiftungstätigkeit dies erfordert.

(5) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind die für den Jahresabschluss nach dem Stiftungsgesetz für das Land Brandenburg erforderlichen Unterlagen unverzüglich fuhr die Stiftungsbehörde zu fertigen und dieser innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Kuratorium zu genehmigen ist.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Er ist vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, das Kuratorium oder die Stifterversammlung dies verlangen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt auf schriftlichem oder elektronischem Weg mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren zulässig.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder, wenn diese Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt.

(5) Über die Beschlussfassungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 10 Kuratorium der Stiftung

(1) Das Kuratorium besteht bei der Gründung der Stiftung aus sechs Mitgliedern. Die sechs Mitglieder des Kuratoriums zu dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung werden in dem Stiftungsgeschäft berufen. Nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung wird das Kuratorium um vier Mitglieder nach Maßgabe von Abs. 2 auf eine Regelgröße von zehn Mitgliedern erweitert. Das Kuratorium kann nach Maßgabe von Satz 5 und der Absätze 4 und 5 über seine Regelgröße hinaus auf bis zu vierzehn Mitglieder erweitert werden. Stifter, die im Stiftungsgeschäft nicht als Mitglieder des Kuratoriums berufen worden sind, können zu Lebzeiten jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums einen Sitz im Kuratorium mit den gleichen Rechten wie die fünf im Stiftungsgeschäft benannten Mitglieder des Kuratoriums geltend machen.

(2) Sobald das Kuratorium nach der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung gemäß Abs. 1 etabliert ist, wird das Kuratorium um die folgenden vier Mitglieder erweitert:

- einen von der Parents-Teacher-Organisation oder einer vergleichbaren Elternvertretung der BBIS zu wählenden und zu entsendenden Elternvertreter mit mindestens einem Kind als Schüler der BBIS
- einen unter der Leitung des Betriebsrats oder einer vergleichbaren Arbeitnehmervertretung der BBIS von den Mitarbeitern der BBIS zu wählenden und sodann vom Betriebsrat oder der vergleichbaren Arbeitnehmervertretung zu entsendenden Mitarbeiter der BBIS mit mindestens vierjähriger Betriebszugehörigkeit
- den Vorsitzenden des Student Councils (Vorsitzender der Schülervertretung) der BBIS
- einen an der BBIS graduierten Alumnus, der auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss des Kuratoriums im Weg der Kooptierung berufen wird.

(3) Die von den in Abs. 2 erster und zweiter Spiegelstrich genannten Institutionen entsendeten Mitglieder des Kuratoriums können jeweils Mitglied oder Organ der Institution sein, die sie in das Kuratorium entsendet. Wenn die in Abs. 2 genannten Institutionen ihr Entsendungsrecht in das Kuratorium nicht innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch den Vorstand ausüben, kann das Kuratorium auf diesen Sitz im Weg der Kooptierung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine gemäß § 6 Abs. 4 geeignete Person für eine Amtszeit von vier Jahren berufen. Drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der vom Kuratorium ersatzweise berufenen Person ist die entsprechende Institution vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufzufordern, den Platz nach Maßgabe von Abs. 2 zu besetzen. Wird die Position von der entsendungsberechtigten Institution binnen drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand erneut nicht innerhalb von drei Monaten besetzt, gilt Satz 2.

(4) Das Kuratorium kann jederzeit auf Vorschlag des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit bis zu zwei weitere Personen mit besonderer Sachkenntnis durch Kooptierung für eine vierjährige Amtszeit in das Kuratorium berufen, wobei eine erneute Berufung möglich ist.

(5) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet - außer im Todesfall - durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich erklärt werden kann,

a) für die im Stiftungsgeschäft in das Kuratorium berufenen Stifter und die zum Wechsel in das Kuratorium berechtigten Stifter jeweils mit ihrem Tod,

b) für die gemäß Abs. 2 erster bis dritter Spiegelstrich entsandten Mitglieder mit ihrem Ausscheiden als Eltern, Mitarbeiter oder President des Student Councils (Vorsitzender der Schülerversammlung) der BBIS oder spätestens nach Ablauf von vier Jahren seit ihrer Entsendung, wobei ihre erneute Entsendung zulässig ist, soweit sie bei der erneuten Entsendung die Entsendungsvoraussetzungen von Abs. 2 erfüllen. Scheidet ein gemäß Abs. 2 erster bis dritter Spiegelstrich entsandtes Mitglied aus dem Kuratorium aus und besetzt die Organisation, die das Mitglied entsendet hat, die Position nicht binnen drei Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds, gilt die Regelung aus Abs. 3 Satz 2 bis 4 sinngemäß,

c) für das vom Kuratorium als Alumnus gemäß Abs. 2 vierter Spiegelstrich gewählte Mitglied und die vom Kuratorium gemäß Abs. 4 als kooptiertes Mitglied gewählten Mitglieder nach Ablauf von vier Jahren, wobei eine erneute Berufung möglich ist,

d) für das im Stiftungsgeschäft als Vertreter einer juristischen Person in das Kuratorium berufene Mitglied sechs Jahre nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung.

(6) Verstirbt ein dem Kuratorium angehörender Stifter oder scheidet er aus sonstigen Gründen aus dem Kuratorium aus, gilt ab dann für jede Berufung eines Nachfolgers der fünf zuerst versterbenden oder ausgeschiedenen Stifter in das Kuratorium das Folgende:

- für die ersten beiden verstorbenen oder ausgeschiedenen Stifter rückt jeweils ein von der Stifterversammlung mit einfacher Mehrheit berufenes Mitglied in das Kuratorium nach
- für den dritten bis fünften verstorbenen oder ausgeschiedenen Stifter kann vom Kuratorium jeweils ein Nachfolger im Weg der Kooptation berufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

Für die weiteren versterbenden oder ausgeschiedenen Stifter rücken keine neuen Mitglieder in das Kuratorium nach. Die Berufung gemäß Satz 1 erster und zweiter Spiegelstrich erfolgt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich. Klarstellend sei festgestellt, dass diese Regelung auch für jede weitere den Stiftern nachfolgende Berufung gilt.

(7) Mitglieder des Kuratoriums, können jederzeit abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet das Kuratorium. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch vor der Abstimmung über seine Abberufung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Position des abberufenen Mitglieds ist von der Institution, die sie berufen oder entsendet hat, unverzüglich neu zu besetzen. Bei abberufenen Stiftern gilt Abs. 6.

(8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von vier Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; die Wiederwahl ist zulässig.

(9) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Kuratoriums die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung; insbesondere im Hinblick auf die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks. Das Kuratorium entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Es hat dabei den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu berücksichtigen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen an den Vorstand für die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- die Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplans und des Tätigkeitsberichts
- die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung
- Zustimmung zu der Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens durch den Vorstand nach § 4 Abs. 4 und Zustimmung zu den Vorschlägen des Vorstands zur Besetzung des Aufsichtsrats der BBIS sowie etwaigen weiteren Beteiligungen der Stiftung
- die Berufung von Personen in die Stiferversammlung, die sich ohne eine Zustiftung gemäß § 13 Abs. 3 getätigt zu haben in besonderer Art und Weise um die Stiftung verdient gemacht haben, für eine Amtszeit von vier Jahren, wobei eine erneute Berufung zulässig ist.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Das Kuratorium soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(2) Die Einladung zur Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(3) Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums sind Beschlussfassungen im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren zulässig.

(4) Das Kuratorium ist nach ordnungsgemäßer Einladung oder sonstiger Aufforderung zur Stimmabgabe beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich seines Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden an der Beschlussfassung mitwirkt.

(5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende des Kuratoriums zwei Stimmen.

(6) Mitglieder des Kuratoriums können sich im Verhinderungsfall unter Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung – auch per Telefax oder PDF-Datei – gegenseitig vertreten. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann nicht mehr als ein anderes Mitglied des Kuratoriums vertreten.

(7) Über die Beschlussfassungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Abschriften der Niederschriften.

(8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Kuratoriums kann eine von ihm zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 13 Stiferversammlung der Stiftung

(1) Die Stiferversammlung gibt Vorstand und Kuratorium Anregungen, wie weitere Zustiftungen sowie Sponsoren gewonnen und die vom Stiftungsvermögen erzielten Überschüsse im Hinblick auf die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können. Die Stiferversammlung kann Veranstaltungen durchführen, die dem Stiftungszweck dienen und das Ansehen der Stiftung in der Öffentlichkeit fördern. Die Stiferversammlung beruft gemäß § 10 Abs. 6 erster Spiegelstrich zwei Mitglieder in das Kuratoriums.

(2) Die Stiferversammlung hat gegenüber Vorstand und Kuratorium eine beratende Funktion. Sie hat gegenüber Vorstand und Kuratorium keine Weisungsbefugnisse. Die Stiferversammlung nimmt den Wirtschaftsplan für das jeweilige Haushaltsjahr, den Jahresabschluss und den Tätigkeitsbericht des Vorjahres zur Kenntnis.

(3) Die Stifterversammlung besteht aus natürlichen und juristischen Personen und sonstigen Institutionen, die als Zustifter mit einem Betrag in Höhe von mindestens EURO 1.000 (in Worten: EURO eintausend) zum Vermögen der Stiftung oder der von ihr treuhänderisch verwalteten Stiftungen oder Zweckvermögen beigetragen oder sich sonst in besonderer Weise um den Stiftungszweck verdient gemacht haben und vom Kuratorium gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 siebter Spiegelstrich in die Stifterversammlung berufen wurden.

(4) Die Zustifter erhalten nach Höhe ihrer Zustiftungen folgenden Status:

- **Bronze-Stifter:** EURO 1.000,00 – EURO 4.999,99
- **Silber-Stifter:** EURO 5.000,00 – EURO 9.999,99
- **Gold-Stifter:** EURO 10.000,00 – EURO 19.999,99
- **Platinum-Stifter:** EURO 20.000,00 – EURO 49.999,99
- **Premium-Stifter:** EURO 50.000,00 – EURO 99.999,99
- **Ehren-Stifter:** ab EURO 100.000,00

Zustifter können den jeweiligen Status auch erhalten, wenn sie von den vorgenannten Beträgen nachweislich und zeitgleich vom zugeordneten Betrag bis zu 90 % unmittelbar an die BBIS spenden und mindestens 10 % in das Grundstock- oder Verbrauchsvermögen der Stiftung zustiften. Zustifter sind von der Stiftung in angemessener Weise zu ehren und zu würdigen. Die vorstehenden Beträge und Bezeichnungen können vom Kuratorium von Zeit zu Zeit einhergehend mit der Entwicklung der Inflationsrate in der Bundesrepublik Deutschland durch Beschluss angepasst werden.

(5) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zur Stifterversammlung ist persönlicher Natur und weder übertragbar noch vererbbar. Juristische Personen können der Stifterversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Stifterversammlung bestellen und die Bestellung dem Vorstand der Stiftung schriftlich mitteilen. Die bestellten Vertreter können von der juristischen Person während ihrer Mitgliedschaft in der Stifterversammlung ausgetauscht werden.

(6) In der Stifterversammlung hat jedes Mitglied unabhängig von der Höhe der Zustiftung nach Abs. 3 und seinem Status nach Abs. 4 eine Stimme. Der Vorsitzende der Stifterversammlung leitet die Sitzung. Die Stifterversammlung wählt aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Vertreters beläuft sich jeweils auf vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stifterversammlungsmitglieder ausreichend.

(7) Die Stifterversammlung wird mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einladung zur Stifterversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Mit schriftlich dokumentierter Zustimmung aller Mitglieder der Stifterversammlung kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden. Der Vorstand der Stiftung, der Vorsitzende des Kuratoriums und die Geschäftsführer der BBIS sollen an den Sitzungen der Stifterversammlung beratend teilnehmen, sofern die Stifterversammlung nicht im Einzelfall einen anderslautenden Beschluss fasst.

(8) Beschlüsse der Stifterversammlung werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung mitwirkenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende der Stifterversammlung zwei Stimmen.

(9) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen in der Stifterversammlung endet mit dem Tod oder durch Niederlegung der Mitgliedschaft, die jederzeit möglich ist. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen oder sonstigen Institutionen in der Stifterversammlung endet mit Niederlegung der Mitgliedschaft oder spätestens dreißig Jahre nach ihrer Zustiftung.

(10) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung angehören soll; für die Dauer von deren Mitgliedschaft in der Stifterversammlung gilt Abs. 9 Satz 2 entsprechend.

§ 14 Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

(1) Änderungen der Satzung beschließt das Kuratorium. Der Vorstand kann dazu Vorschläge machen. Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn so die Zweckerfüllung der Stiftung erleichtert wird oder sich die Organisation der Stiftung als unzureichend erwiesen hat, um die Stiftungszwecke zu erreichen. Eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung ist nur dann

zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder sich die Verhältnisse der Stiftung derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die in § 4 Abs. 3 genannten Gebote sollen zwingend eingehalten werden und nicht durch Satzungsänderungen verändert werden.

(2) Die Beschlüsse nach Abs. 1 erfordern eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 15 Anfallberechtigung

Bei Auflösung beziehungsweise Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für nicht staatliche, steuerbegünstigte gemeinnützige und bildungsrelevante Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht über die Stiftung führt.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind der Stiftungsbehörde umgehend zur Kenntnis zu geben.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tag der Anerkennung der Satzung durch die Stiftungsaufsicht des Landes Brandenburg in Kraft.